



Vorlage

Datum: 09.08.2005
Vorlage FB I/111/2005

TOP	Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, von der in § 5 Satz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Durchführung der Abfallentsorgung genannten Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat		öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hat in seinen Sitzungen am 13.04. und 26.06.2000 die im Beschlussentwurf genannte Vereinbarung beschlossen. Hinsichtlich der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit wurde vom Rat am 27.05.2004 eine Ergänzungsvereinbarung beschlossen.

In dieser Vereinbarung ist in § 5 Satz 2 geregelt, dass diese erstmalig zum 31.12.2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden kann.

Eine ggf. auszusprechende Kündigung muss somit bis zum 31.12.2005 erfolgen. Erfolgt eine Kündigung nicht, so verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung um 5 Jahre.

Rückblickend ist festzustellen, dass die Stadt Hückeswagen und der BAV auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seit dem Jahr 2001 eine erfolgreiche Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallentsorgung praktizieren. Diese bietet die Grundlage dafür, dass sich die Stadt Hückeswagen von Aufgaben entlasten kann, jedoch vielfältige Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten behält.

In der Beiratssitzung am 10.05.2005 erläuterten Vertreter des BAV den Mitgliedern des Beirates ausführlich die Handlungsoptionen für die Stadt Hückeswagen zur Abwicklung ihrer hoheitlichen Entsorgungspflichten sowie das derzeitige Entsorgungs- und Satzungssystem in Hückeswagen im Vergleich zu benachbarten Gebietskörperschaften, hier insbesondere dem ASTO.

Bei diesem Vergleich fällt auf, dass es im Leistungsumfang teilweise deutliche Unterschiede zum ASTO-Bereich gibt. Siehe hierzu Anlage 1 „Übersicht und Gegenüberstellung des Leistungsumfangs“.

Neben diesen Leistungsunterschieden gibt es noch andere Faktoren, die Einfluss auf die jeweilige Gebührenhöhe haben. Dies sind u.a.

- die Festlegung eines Mindestbehältervolumens
- die unterschiedliche Gestaltung bzw. Gewichtung von Grund- und Leistungsgebühr
- der Anteil der Quersubventionierung der Bioabfallgebühr über die Restabfallgebühr

Eine fiktive Gebührenbedarfsberechnung für Hückeswagen, in der die Konditionen und der Leistungsumfang des ASTO unterstellt wurden, ergibt für 2005 Abfallgebühren, die nahezu identisch mit denen des ASTO sind. Siehe hierzu Anlage 2 „Gebührenvergleich für 2005“.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass

- unter Berücksichtigung des Preis/System-Leistungsverhältnis die vom BAV kalkulierten Gebühren angemessen sind,
- es für den Rat in Kooperation mit dem BAV individuelle Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gebührenstruktur und des Leistungsumfanges gibt,
- es eine zeitlich befristete Mitgliedschaft in einem Zweckverband (ASTO) nicht gibt; ein Austritt aus dem Verband bedarf einer 2/3-Mehrheit der Verbandsversammlung.

Die Verwaltung empfiehlt, die Kooperation mit dem BAV auf Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Bernd Müller

Anlagen:

1. Übersicht und Gegenüberstellung des Leistungsumfangs
2. Gebührenvergleich für 2005